

## **GEMEINSAMER DRINGLICHER ANTRAG**

### **45 Jahre: mehr als genug!**

ArbeitnehmerInnen können seit 1.1.2020 bei Vorliegen von mindestens 45 Beitragsjahren auf Grund einer Erwerbstätigkeit abschlagsfrei in Pension gehen. Damit wurde eine langjährige Forderung der Arbeitnehmerinteressenvertretungen umgesetzt.

Diese Regelung gilt sowohl für die Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“), die Schwerarbeitspension, als auch die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (ab dem 60. Lebensjahr).

Sowohl der vorzeitige Zugang zur Pension als auch die Abschlagsfreiheit sind – entgegen der Pläne der Regierung – unbedingt beizubehalten. Ein Ruhestand nach 45 Jahren Arbeit und Einzahlung in die Sozialversicherungssysteme ist hart und wohl verdient.

Im Gegenteil: Manche „Baustellen“ der bestehenden Regelung sind im Sinne der sozialen Fairness zu beheben:

Außer Zeiten einer Erwerbstätigkeit zählen derzeit für die Wartezeit von 45 Jahren bloß maximal fünf Jahre Kindererziehung. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Krankengeld werden ebenso wenig berücksichtigt wie Zeiten des Wochengeldbezuges oder Präsenz- und Zivildienstes.

Frauen dürfen während der Schutzfrist und des Wochengeldbezuges nicht arbeiten, Männer sind verpflichtet, für die Gesellschaft den Präsenz- oder Zivildienst zu erbringen. Beide können sich nicht für einen anspruchsbegründeten Erwerb entscheiden. Die Nichtanrechnung dieser Zeiten ist daher ein schwerer Wertungswiderspruch.

**Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf,**

- dafür Sorge zu tragen, dass Pensionen bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren auf Grund einer Erwerbstätigkeit weiterhin abschlagsfrei gebühren und
- eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass zu den 45 Beitragsjahren auch Zeiten des Wochengeldbezuges sowie des Präsenz- und Zivildienstes zählen.

Graz, 29. Oktober 2020

Für die FSG  
**Alexander Lechner e.h.**

Für die FA-FPÖ  
**Mag. Harald Korschelt e.h.**